

**Satzung über die Erhebung von Leichenhausgebühren
in der Gemeinde Wolferstadt**
- Leichenhausgebührenordnung -

Die Gemeinde Wolferstadt erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung über die Leichenhausgebühren in der Gemeinde Wolferstadt.

§ 1

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gemeinde Wolferstadt unterhält für das Bestattungswesen in Wolferstadt ein Leichenhaus.
- (2) Die Gebührenerhebung für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme des gemeindlichen Leichenhauses ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt hierzu Leichenhausgebühren (§ 3).
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Leichenhausgebühren gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3

Gebühren für die Benützung der Leichenhalle

- a) Benützung der Leichenhalle und der Kühlvitrine € 35,00